

(2) Der nach § 4 Abs. 4 der Verordnung zugrunde zu legende Jahresarbeitsverdienst bedarf der Bestätigung des Rates für Sozialversicherung des Kreises.

(3) Kinder, die zur Zeit des Unfalles das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Zahlung einer Rente gemäß § 42 VSV nach Vollendung des 15. Lebensjahres.

(4) Werden Kinder unter 15 Jahren durch Unfall bei einer der im § 1 der Verordnung aufgeführten Tätigkeiten dauernd pflegebedürftig, so besteht Anspruch auf Pflegegeld nach den Bestimmungen des § 45 VSV.

§ 4

Zu § 6:

(1) Unfallgeschädigten Personen, deren Unfall sich in der Zeit vom 1. Februar 1947 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ereignet hat und die auf Grund der Verordnung Anspruch auf Rente haben, ist die Rente vom Inkrafttreten der Verordnung an zu zahlen. Der Antrag muß in diesen Fällen bis zum 31. März 1954 bei der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung unter einwandfreiem Nachweis, daß sich der Unfall bei einer der im § 1 der Verordnung genannten Tätigkeiten ereignete, gestellt werden. Bei späterer Antragstellung wird die Rente vom ersten Tag des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Für die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen (§ 46 VSV) der unfallgeschädigten Personen gilt dieses entsprechend.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1954

Ministerium für Arbeit

Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung *

zur Verordnung

über die Bildung eines Seefahrtsamtes.

— Vermessung von Seeschiffen und Ausstellung von Schiffs-Meßbriefen —

Vom 7. Februar 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Bildung eines Seefahrtsamtes (GBl. S. 944) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Jedes in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Handelsschiff, Fischerei- oder technische Fahrzeug mit mehr als 50 cbm Bruttoreumgehalt, das zur Seefahrt bestimmt ist und außerhalb der Seegrenzen (im Sinne der Seewasserstraßenordnung)

» 2. Durchfb. (GBl 1953 S. 1183)

verkehren soll sowie jedes gleichartige Fahrzeug, das für fremde Rechnung in der Deutschen Demokratischen Republik gebaut wird, muß zur Bestimmung seines gesamten Raumgehaltes (Bruttoreumgehalt) und seines Nutzraumgehaltes (Nettoreumgehalt) vermessen werden.

(2) Fahrzeuge mit weniger als 50 cbm Bruttoreumgehalt und andere Fahrzeuge, die nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 fallen, können auf Antrag vermessen werden.

§ 2

(1) Die Vermessung wird durch das Seefahrtsamt nach den geltenden deutschen Bestimmungen vorgenommen.

Die Anwendung der Vorschriften wird im Auftrage des Staatssekretariats für Schifffahrt durch die Abteilung Schiffsvermessung bei der Forschungsanstalt für Schifffahrt, Wasser- und Grundbau laufend kontrolliert.

(2) Die Abteilung Schiffsvermessung hat zu diesem Zweck das Recht, dem Seefahrtsamt technische Anweisungen über die Handhabung der Vermessungsbestimmungen zu geben, bei den Vermessungen zugegen zu sein, die Aufzeichnungen und Berechnungen des Seefahrtsamtes einzusehen und die Abstellung von Mängeln zu verlangen.

(3) Für Schiffe, für die die geltenden Bestimmungen und Vorschriften nicht in vollem Umfang anwendbar sind, gibt die Abteilung Schiffsvermessung dem Seefahrtsamt Verfahrensrichtlinien.

(4) Die Vermessungsprotokolle sind der Abteilung Schiffsvermessung grundsätzlich vor der Ausfertigung von Meßbriefen zur Prüfung zuzuleiten.

(5) Die Abteilung Schiffsvermessung übernimmt weiterhin die vermessungstechnische Beratung bei der Projektierung von Neubauten.

§ 3

(1) Das Seefahrtsamt beurkundet jede von ihm ausgeführte Vermessung durch Ausstellen eines Deutschen Schiffs-Meßbriefes nach dem Muster in Anlage 1 bzw. 2. Diese Schiffs-Meßbriefe enthalten als wesentlichste Angabe die Identitätsmaße in Metern sowie den Brutto- und Nutzraumgehalt des Schiffes in Kubikmetern und in Bruttoregistertons.

(2) Der vom Seefahrtsamt ausgestellte Schiffs-Meßbrief hat solange Gültigkeit, wie die Voraussetzungen, unter denen er ausgefertigt wurde, unverändert bleiben. Er ist stets an Bord mitzuführen und den kontrollierenden Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

(1) Die Vermessung eines Schiffes wird auf schriftlichen Antrag der Bauwerft, des Schiffseigners oder des Schiffsführers an das Seefahrtsamt vorgenommen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Legen des ersten